

Arbeitsgruppe Pensionskassen
des Fachausschusses für Altersversorgung

**Angemessenheit des Rechnungszinses
bei regulierten Pensionskassen**

Rechtliche Grundlagen
Überprüfung des Rechnungszinses
Finanzierung von Zinssenkungen

Stand: 22. Dezember 2008

Mitglieder der AG Pensionskassen:

Dr. Helmut Aden (Leitung), Nicola Döring, Carsten Ebsen, Frank Didden, Ralf Fath, Dirk Hänisch, Christof Heinrich, Dr. Hans-Otto Herr, Dr. Andreas Jurk, Lothar Kleiner, Rainer Köbbel, Olaf Petersen, Thomas Pralle, Wolfgang Sommer, Harald Zessin, Dr. Horst-Günther Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Einleitung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	5
2.1 Übersicht	5
2.2 Festlegung des Höchstrechnungszinses	5
2.3 Rechnungszins im genehmigungspflichtigen Geschäft	5
2.3.1 Übersicht der Fallgestaltungen.....	5
2.3.2 Rechnungszins bei genehmigten Tarifen	6
2.4 Reserveauffüllung	7
2.5 Pflichten des Verantwortlichen Aktuars	7
2.5.1 Genehmigte Tarife von Pensionskassen.....	7
2.5.2 Nicht genehmigungspflichtige Tarife bei Pensionskassen.....	7
2.6 Zwischenergebnis	8
3 Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses	9
3.1 Problemstellung	9
3.2 Herleitung einer einfachen Formel	10
3.2.1 Ausgangsformel	10
3.2.2 Komponente I („Bestandsanlagen“).....	10
3.2.3 Komponente II („Neu- und Wiederanlagen“).....	14
3.2.4 Komponente III („Reserven“)	16
3.3 Anwendungsbeispiele	18
3.4 Zusammenfassung.....	19
4 Finanzierung von Zinssenkungen.....	20
4.1 Einleitung.....	20
4.2 Maßnahmen.....	20
4.2.1 Auffüllung der Deckungsrückstellung	20
4.2.2 Prämien, Leistungen (Tarif).....	23
4.3 Finanzierungsquellen	23
4.3.1 Finanzierung durch Gewinne	23
4.3.2 Einmalige Ausgleichszahlung	23
4.3.3 Veränderung von anderen Rechnungsgrundlagen.....	24
4.3.4 Satzungsänderung: Nutzung von Verlustrücklagen	24
4.3.5 Stille Reserven.....	24
4.3.6 Gewinnsicherungsmaßnahmen.....	25
4.4 Zusammenfassung.....	25

Anlagen

1. Definition von laufender Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel, laufender Verzinsung, Nettoverzinsung
2. Beispiele zu Kapitel 3

Präambel

Die Arbeitsgruppe Pensionskassen des Fachausschusses Altersversorgung hat zu dem Thema „Angemessenheit des Rechnungszinses bei regulierten Pensionskassen“ die vorliegende Ausarbeitung erstellt. Sie ist eine Aktualisierung der DAV-Mitteilung vom Dezember 2000 und beschreibt ein einfaches Verfahren, mit dem der Verantwortliche Aktuar prüfen kann, ob der Rechnungszins für bestehende Tarife angemessen ist oder welcher Rechnungszins für neue Tarife oder bei Tarifänderungen angesetzt werden kann. Außerdem werden verschiedene Verfahren beschrieben, wie im Falle einer Senkung des Rechnungszinses die daraus folgende Erhöhung der Deckungsrückstellung finanziert werden kann.

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Aktuare regulierter Pensionskassen und bezieht sich auf von der Aufsichtsbehörde genehmigte Tarife. Sie kann auch auf genehmigte Tarife („Altbestände“) von nicht regulierten Pensionskassen angewendet werden.

Diese Ausarbeitung ist mit der Verabschiedung durch den Vorstand der DAV am 18.03.2009 als Hinweis in Kraft getreten. Sie ersetzt die Mitteilung „Angemessenheit des Rechnungszinses bei Pensionskassen“ vom Dezember 2000.

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch die gleichnamige Richtlinie vom 17. September 2015 ersetzt.

1 Einleitung

Der Höchstrechnungszins für Lebensversicherungen war zum 1. Januar 2004 von 3,25 % auf 2,75 % abgesenkt worden und ist zuletzt zum 1. Januar 2007 weiter abgesenkt worden auf 2,25 %. Die Arbeitsgruppe „Rechnungszins“ des Fachausschusses für Altersversorgung hatte bereits vor einigen Jahren eine erste Fassung der vorliegenden Mitteilung veröffentlicht und hierbei untersucht, welche Auswirkungen sich aus einer Senkung des Höchstrechnungszinses speziell für Pensionskassen ergeben. Darauf aufbauend haben wir die seinerzeitigen Überlegungen im Hinblick auf neue gesetzliche Rahmenbedingungen aktualisiert und die beiden praxisnahen Fragestellungen - die Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses und die Finanzierung einer Zinssenkung - untersucht, mit dem Ziel, möglichst konkrete Verfahrensweisen und Beispiele für den Verantwortlichen Aktuar zu schaffen.

Im ersten Abschnitt (Kapitel 2) untersuchen wir, welche Auswirkungen die Änderung des Höchstrechnungszinses auf Pensionskassen hat. Außerdem stellen wir die rechtlichen Grundlagen dar, aus denen sich die Pflichten des Verantwortlichen Aktuars im Zusammenhang mit der Wahl des Rechnungszinses ergeben.

Im zweiten Abschnitt (Kapitel 3) entwickeln wir ein recht einfaches Verfahren, mit dem der Verantwortliche Aktuar prüfen kann, ob der Rechnungszins für bestehende Tarife angemessen ist, oder welcher Rechnungszins für neue Tarife oder bei Tarifänderungen angesetzt werden kann.

Anschließend (Kapitel 4) stellen wir verschiedene Verfahren vor, wie im Falle einer Senkung des Rechnungszinses die daraus folgende Erhöhung der Deckungsrückstellung finanziert werden kann.

Nachfolgendes bezieht sich stets auf Pensionskassen und schließt Sterbekassen grundsätzlich nicht mit ein; gleichwohl sind einige der dargestellten Sachverhalte und Verfahren auch für Sterbekassen anwendbar.

Durch die Einfügung des § 118b in das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sind mit Wirkung ab 1. Januar 2006 vorrangig die so genannten Wettbewerbspensionskassen dereguliert, während Pensionskassen in der Rechtsform des VVaG, die die in § 118b Abs. 3 VAG genannten vier Kriterien kumulativ erfüllen (Sanierungsklausel, mindestens hälftige Besetzung der obersten Vertretung durch die Versicherten, primär Versicherung von Arbeitnehmern der Trägerunternehmen sowie kein aktiver Vertrieb), auf Antrag reguliert bleiben können bzw. - soweit bisher dereguliert - auf Antrag reguliert werden.

Durch diese Neuordnung der Pensionskassen hat sich an der Rolle des Verantwortlichen Aktuars bzgl. seiner Tätigkeiten grundsätzlich nichts geändert.

Die Ausführungen dieser Mitteilung gelten für regulierte Pensionskassen und für Altbestände (vgl. 2.3.1.3) von nicht regulierten Pensionskassen, da sich nur hier die Frage stellt, die Angemessenheit eines Rechnungszinses oberhalb des festgelegten Höchstrechnungszinses zu prüfen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eventuelle mittelbare Auswirkungen der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Novellierung des Versicherungsvertragsgesetzes, insbesondere die Überschussbeteiligung und die Bewertungsreserven betreffend, auf die Überlegungen zum Rechnungszins noch keinen Eingang in die vorliegende Mitteilung gefunden haben.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Übersicht

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahl des Rechnungszinses mit den diesbezüglichen Rechten und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars finden sich im Handelsgesetzbuch (HGB), im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und in der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV).

2.2 Festlegung des Höchstrechnungszinses

Für Versicherungsverträge mit Zinsgarantie kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VAG einen (oder mehrere) Höchstrechnungszinssätze durch Rechtsverordnung festlegen. Für die Ermittlung des Höchstrechnungszinses sind zwei verschiedene Verfahrensweisen möglich: eine orientiert sich am Zinssatz von Staatsanleihen, die andere an den (erwarteten) Kapitalerträgen des jeweiligen Lebensversicherungsunternehmens (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a und b VAG).

Wird der Höchstrechnungszins in Anlehnung an die Staatsanleihen festgelegt, darf er 60 % des Zinssatzes der Anleihen des Staates, auf dessen Währung der Vertrag lautet, nicht überschreiten. Für Versicherungen gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren, Versicherungsverträge ohne Überschussbeteiligung und Rentenversicherungen ohne Rückkaufswert können abweichend höhere Höchstrechnungszinssätze festgelegt werden.

Die Festlegung des Höchstrechnungszinses erfolgt in § 2 der Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (DeckRV). Das BMF hat sich dabei bisher stets am Zins von Staatsanleihen orientiert. Wegen der rückläufigen Kapitalmarktrenditen war der Höchstrechnungszins zum 1. Januar 2004 von vormals 3,25 % auf 2,75 % herabgesetzt worden. Eine weitere Reduzierung des Rechnungszinses auf 2,25 % zum 1. Januar 2007 ist von der DAV empfohlen und vom Gesetzgeber im Verordnungswege vorgenommen worden.

Der jeweils in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Höchstzinssatz gilt nicht für die Tarife regulierter Pensionskassen und die bei nicht-regulierten Kassen ggf. historisch bedingt vorkommenden, für Neuzugänge geschlossenen genehmigungspflichtigen Tarife (vgl. 2.3). Für diese Tarife muss bzw. musste der Rechnungszins von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt werden (vgl. 2.5.1.). Dabei hat sich in der Vergangenheit allerdings die Praxis etabliert, dass die BaFin einer regulierten Pensionskasse bei Einführung eines neuen Tarifs keinen Rechnungszins genehmigt, der oberhalb des aktuell maßgebenden Höchstrechnungszinses liegt.

2.3 Rechnungszins im genehmigungspflichtigen Geschäft

2.3.1 Übersicht der Fallgestaltungen

Die Ausführungen in den weiteren Abschnitten beziehen sich hauptsächlich auf die Tarife und Versicherungen bei regulierten Pensionskassen. Auf einige Sondersituationen sei aber zum Zwecke der Abgrenzung vorab hingewiesen.

2.3.1.1 Genehmigte Tarife bei regulierten Pensionskassen

Dieser Fall steht bei allen weiteren Ausführungen im Vordergrund. Er betrifft insbesondere generell alle Pensionskassen, die seit dem 1. Januar 2006 reguliert sind und im Zeitraum zwischen 1994 und 2005 nicht als Kassen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dereguliert waren.

2.3.1.2 Nicht genehmigungspflichtige Tarife bei regulierten Pensionskassen

Solche Tarife können dann vorliegen, wenn eine Kasse, die heute reguliert ist, zwischen 1994 und 2005 zeitweise dereguliert war oder nicht sofort zum 1. Januar 2006, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, reguliert worden ist. Es kann sich in diesem Fall jedoch nur um für den Neuzugang geschlossene Tarife handeln. Diese Tarife sind primär nicht Gegenstand der Mitteilung; vgl. aber Abschnitt 2.5.2.

2.3.1.3 So genannter Altbestand bei nicht regulierten Pensionskassen

Sofern eine Pensionskasse bei der Aufsichtsbehörde (BaFin) keinen Antrag auf Regulierung gestellt hat oder mangels Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nicht stellen konnte, gilt sie seit dem 1. Januar 2006 als nicht reguliert. Bei sämtlichen zugangsoffenen Tarifen ist damit der Höchstrechnungszins maßgebend. Es kann jedoch aus der Vergangenheit, entweder aus der Zeit vor 1994 oder, wenn die Kasse zwischen 1994 und 2005 nicht dereguliert war, noch genehmigte Tarife geben, die zwar jetzt für den Neuzugang geschlossen sein müssen, aber für den vorhandenen Altbestand weiterzuführen sind und weiterhin der Inhaltskontrolle durch die BaFin unterliegen. Solche genehmigten Tarife bei nicht regulierten Pensionskassen unterscheiden sich bei der Frage der Angemessenheit des Rechnungszinses nicht von den genehmigten Tarifen bei regulierten Pensionskassen (siehe 2.3.1.1). Daher beziehen sich alle Ausführungen in den nächsten Abschnitten auch hierauf, selbst wenn dies nicht jedes Mal erwähnt wird.

2.3.1.4 Genehmigungsfreie Tarife bei nicht regulierten Pensionskassen

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass für diese Tarife natürlich der Höchstrechnungszins maßgebend ist. Sie werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

2.3.2 Rechnungszins bei genehmigten Tarifen

Grundsätzlich müssen regulierte Pensionskassen die fachlichen Geschäftsunterlagen, insbesondere die technischen Geschäftspläne als Bestandteil des Geschäftsplanes, bei der BaFin zur Genehmigung einreichen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG). Der genehmigte Rechnungszins gilt für alle nach diesem Tarif abgeschlossenen Verträge.

2.4 Reserveauffüllung

Die Berechnung und Dotierung der Deckungsrückstellung regelt § 341f HGB. Als Rechnungszins ist der jeweilige geschäftsplanmäßige Rechnungszins für die Deckungsrückstellung anzusetzen. Sofern die erwarteten Kapitalerträge nicht ausreichen, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen Zinsverpflichtungen zu erfüllen, ist die Deckungsrückstellung aufzustocken.

2.5 Pflichten des Verantwortlichen Aktuars

2.5.1 Genehmigte Tarife von Pensionskassen

Der Verantwortliche Aktuar kann insofern den Rechnungszins mitbestimmen, als dass er den technischen Geschäftsplan gestalten kann.

Die Pflichten des Verantwortlichen Aktuars ergeben sich aus § 11a Abs. 3 und 5 i.V.m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG. Dem Verantwortlichen Aktuar obliegt es demnach, für genehmigte Tarife bei Pensionskassen zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet ist und ob die Kasse über ausreichende Mittel in Höhe der Solvabilitätsspanne verfügt. Die Prüfung, ob die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen gemäß § 11 VAG, § 341f HGB und gemäß der aufgrund des § 65 Abs. 1 VAG erlassenen Rechtsverordnung (DeckRV) erfolgt ist, ist für genehmigte Tarife bei Pensionskassen nicht vorzunehmen. Es ist in diesem Fall aber zu prüfen, ob die Berechnungen nach dem genehmigten Geschäftsplan erfolgt sind.

Da zur dauernden Erfüllbarkeit u.a. die Angemessenheit der Rechnungsgrundlagen zu prüfen ist, hat der Verantwortliche Aktuar bei regulierten Kassen insbesondere eine Überprüfung des Rechnungszinses vorzunehmen, auch wenn diese Überprüfung nicht explizit in den gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist.

Im Rahmen der Prüfung der dauernden Erfüllbarkeit ist auch die erwartete Bestandsentwicklung zu beachten, und es ist zu untersuchen, ob ausreichende Aktiva zur Bedeckung der Deckungsrückstellungen vorhanden sind.

Der Verantwortliche Aktuar hat in seiner versicherungsmathematischen Erklärung zu bestätigen, dass die Deckungsrückstellung nach dem genehmigten Geschäftsplan berechnet worden ist (§ 11a Abs. 5 i.V.m. § 118b Abs. 3 Satz 4 VAG).

2.5.2 Nicht genehmigungspflichtige Tarife bei Pensionskassen

Für alle Verträge in Tarifen, die nicht genehmigungspflichtig sind, insbesondere also z.B. die zugangsoffenen Tarife bei nicht regulierten Pensionskassen, aber auch bestimmte Tarife bei regulierten Pensionskassen (vgl. 2.3.1.2), legt der Verantwortliche Aktuar den Rechnungszins unter Beachtung des jeweils geltenden Höchstrechnungszinses fest.

Grundsätzlich gilt für bestehende Verträge der bei Vertragsabschluss gewählte Zinssatz weiter, unbeachtlich späterer Änderungen des Höchstrechnungszinses (§ 2 Abs. 2 Satz 1 DeckRV). Eine Änderung des Rechnungszinses ist nur dann erlaubt resp. zwingend geboten, wenn die erwarteten Kapitalerträge (vgl. § 5 Abs. 3 DeckRV) zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr ausreichen.

Abweichend davon kann der Rechnungszins gemäß der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 DeckRV geändert werden. Demnach kann der Verantwortliche Aktuar für alle Verträge eines Tarifes einen einheitlichen Zinssatz ansetzen; im Falle einer Änderung des Höchstrechnungszinses bedeutet dies, dass neue Verträge mit dem aktuellen Höchstrechnungszins gerechnet werden, und die Deckungsrückstellungen für bereits bestehende Verträge, die mit dem bei Vertragsabschluss geltenden Höchstrechnungszins kalkuliert worden waren, nun ebenfalls mit dem aktuellen Höchstrechnungszins gerechnet werden. Im Falle einer Absenkung des Rechnungszinses für den gesamten Bestand kann diese mit Zustimmung der BaFin auch stufenweise erfolgen.

Der Verantwortliche Aktuar hat auch für die nicht genehmigungspflichtigen Tarife die Erfüllbarkeit der Leistungen sowie die Solvabilität zu prüfen. Darüber hinaus gehört es zu seinen Pflichten zu prüfen, ob die Berechnung der Prämien und Deckungsrückstellungen gemäß § 11 VAG, § 341f HGB und der DeckRV erfolgt ist. Ferner hat der Verantwortliche Aktuar eine entsprechende Erklärung abzugeben (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 VAG).

2.6 Zwischenergebnis

Die Absenkung des Höchstrechnungszinses hat nur für nicht genehmigungspflichtige Tarife unmittelbare Auswirkungen. Für genehmigte Tarife hat stattdessen der Verantwortliche Aktuar im Rahmen der Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit regelmäßig eine Überprüfung des Rechnungszinses vorzunehmen.

3 Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses

3.1 Problemstellung

Es obliegt dem Verantwortlichen Aktuar einer regulierten Pensionskasse, im Rahmen des turnusmäßigen versicherungsmathematischen Gutachtens zu prüfen, ob der verwendete Rechnungszins „angemessen“ ist, d.h. ob die erwarteten Kapitalerträge eine dauernde Erfüllbarkeit der mit den Versicherungsverträgen eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten. Daneben muss der Verantwortliche Aktuar bei Einführung neuer Tarife oder bei der Umsetzung einer ggf. erforderlichen Änderung des Rechnungszinses nachweisen, dass der Rechnungszins angemessen ist.

Für diese Situationen haben wir einen formalisierten Ansatz entwickelt, der dem Aktuar bei der Beurteilung des Rechnungszinses Hilfestellung geben soll. Dabei wurde mit Hinblick auf die vielen kleineren Kassen ein möglichst einfacher Ansatz gewählt, der sich bei den erforderlichen bereitzustellenden Daten auf ohnehin vorliegende oder für den Jahresabschluss oder das versicherungsmathematische Gutachten bereitzustellende Informationen beschränkt. Selbstverständlich kann dieses Verfahren im Einzelfall durch ausgefeiltere individuelle Untersuchungen, zum Beispiel auf der Grundlage einer ALM-Studie, ersetzt werden.

Als Ausgangspunkt für den hier vorgeschlagenen Ansatz wird auf die Grundstruktur einer Formel zurückgegriffen, die seinerzeit von den Aktuaren der Lebensversicherung in einer DAV-Arbeitsgruppe entwickelt worden war¹. Die Besonderheiten bei Pensionskassen führen zu einer abweichenden Ausgestaltung der Formel im Detail.

Im Folgenden wird unterschieden zwischen den beiden Anwendungsszenarien

A. Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Leistungen anlässlich des turnusmäßigen versicherungsmathematischen Gutachtens; ggf. Umsetzung einer erforderlichen Änderung des Rechnungszinses für den vorhandenen Bestand

B. Nachweis der Angemessenheit des verwendeten Rechnungszinses (beispielsweise bei Tarifeinführungen); Tarifumstellung für den Neuzugang bei einer erforderlichen Änderung des Rechnungszinses

Für das Szenario B werden wir eine stärkere Sicherheitsmarge fordern als für Szenario A. Selbstverständlich ist bei der Einführung neuer Tarife der Höchstrechnungszins unabhängig vom Berechnungsergebnis zu beachten.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, dass die erforderliche Änderung (Senkung) des Rechnungszinses in einem bestehenden Tarif für den vorhandenen Bestand nur in dem Umfang vorzunehmen ist, wie unbedingt nötig. Insbesondere darf wegen der versicherungsrechtlichen (vgl. § 2 Abs. 1 DeckRV) und ggf. auch arbeitsrechtlichen Besitzstände keine Übersanierung stattfinden. Deshalb haben wir die Zinsänderung für den Bestand mit unter Szenario A aufgenommen. Eine andere Sichtweise hinsichtlich des vorhandenen Bestandes kann sich allenfalls dann ergeben, wenn die Pensionskasse ausschließlich durch echte Arbeitgeberbeiträge finanziert wird oder wenn es sich um eine Rückdeckungspensionskasse handelt. In diesen Fällen ist bei einer

¹ Allerdisen, Dr. Gauss: „Zur Wahl eines aktuariell begründeten Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung unter Berücksichtigung unternehmensindividueller Sachverhalte“ - Vortrag anlässlich der DAV-Jahrestagung 1999 in Berlin

Zinsänderung die Anwendung der schärferen Kriterien gemäß Szenario B nicht nur für den Neuzugang, sondern auch für den Bestand vorstellbar.

3.2 Herleitung einer einfachen Formel

3.2.1 Ausgangsformel

Die Aktuare der Lebensversicherung hatten für die Festlegung eines unternehmensindividuellen Höchststreckungszinses (hrZ) eine Formel entwickelt, die wir für regulierte Pensionskassen leicht modifiziert haben:

$$\begin{aligned} \text{hrZ} &= (1-w) \cdot s[1] \cdot s[2] \cdot \text{DV} \cdot \text{F}[\text{nzP}] && \text{(Komponente I: „Bestandsanlagen“)} \\ &+ w \cdot s[3] \cdot \text{UR} \cdot \text{F}[\text{nzP}] && \text{(Komponente II: „Neu- u. Wiederan-} \\ &+ q \cdot s[4] \cdot \text{RES} && \text{lagen“)} \\ &&& \text{(Komponente III: „Reserven“)} \end{aligned}$$

wobei

w	Neu- und Wiederanlagequote
DV	bereinigte Durchschnittsverzinsung
F[nzP]	Faktor zur Berücksichtigung nicht zinsfordernder Passiva
UR	Umlaufrendite öffentlicher Anleihen
RES	Quote zur Berücksichtigung stiller Reserven oder stiller Lasten in den Kapitalanlagen
s[i]	Sicherheitsfaktoren, $i = 1 \dots 4$
q	Verteilungsquote

Für unsere Zielsetzung erscheint die Grundstruktur der Formel, insbesondere die Aufteilung in die drei genannten Komponenten, geeignet.

Hinsichtlich des Anwendungsszenarios A sind naturgemäß weniger strenge Anforderungen an die Sicherheitsfaktoren s[i] zu stellen als beim Anwendungsszenario B. Eine Differenzierung für die Sicherheitsfaktoren s[1] bis s[3] wäre zum Beispiel wie folgt möglich:

Anwendung A: Sicherheitsfaktor = $1 - \sigma / \mu$

Anwendung B: Sicherheitsfaktor = $1 - 3 \cdot \sigma / \mu$

wobei μ den Mittelwert und σ die Standardabweichung derjenigen Zeitreihe bezeichnet, die der Herleitung des jeweiligen Sicherheitsfaktors zu Grunde liegt.

Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten der Formel näher erläutert.

3.2.2 Komponente I („Bestandsanlagen“)

Zur Beurteilung des Verzinsungspotenzials der Bestandsanlagen wird folgender Formelansatz gewählt:

$$(1 - w) \cdot s[1] \cdot s[2] \cdot DV \cdot F[nzP]$$

3.2.2.1 Neu- bzw. Wiederanlagequote w

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote w gewichtet Bestandsanlagen (1-w) einerseits und Neu- und Wiederanlagen (w) andererseits. Die Trennung von Bestands- und Neuanlagen bietet die Möglichkeit, einen aktuellen Bezug zu den vorherrschenden bzw. erwarteten Kapitalmarktverhältnissen zu berücksichtigen.

Da das Kaufen und Verkaufen insbesondere im Aktiensegment eher als performance-gestaltendes Handeln anzusehen ist, lassen sich die Neu- und Wiederanlagen eines Jahres grob wie folgt umreißen:

Neu- und Wiederanlagen = Beiträge – Leistungen + Fälligkeiten + Kapitalerträge + U,

wobei U = Kapitalumschlag = Neuanlage in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Verkauf vorhandenen Vermögens

Der Summand U bei den Neu- und Wiederanlagen kann zur Vereinfachung entfallen, wenn im konkreten Fall keine verlässlichen Informationen hierzu vorliegen.

Die Neu- bzw. Wiederanlagequote ergibt sich dann als
 $w = \text{Neu- und Wiederanlagen} / \text{Buchwert der Kapitalanlagen}$

Soweit die Nachweisung 101 gemäß der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BerVersV) vorliegt, können die Neu- und Wiederanlagen eines abgelaufenen Jahres auch der Spalte 02 („Zugänge“) auf Seite 1 dieser Nachweisung entnommen werden. Es sei aber darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Wiederanlagequote w möglichst alle vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der kommenden Jahre in geeigneter Weise zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere bei kurzfristig anstehenden Rückzahlungsfälligkeiten von Kapitalanlagen in größerem Umfang, die gravierend vom langjährigen Durchschnitt bei der Pensionskasse abweichen.

3.2.2.2 Verzinsungsmaßstab DV

Als Verzinsungsmaßstab kommen grundsätzlich in Betracht:

- Nettoverzinsung² unter Berücksichtigung aller Erträge und Aufwendungen der Kapitalanlage
- laufende Durchschnittsverzinsung gemäß Verbandsformel³ (d.h. ohne außerordentliches Ergebnis der Wertpapier- und Fondsanlagen)
- laufende Verzinsung⁴ (wie laufende Durchschnittsverzinsung⁴, aber ohne Berücksichtigung jeglichen Aufwands)

² s. Anlage 1

³ s. Anlage 1

⁴ s. Anlage 1

Für die Nettoverzinsung spräche, dass sie den vollständigen Anlageerfolg repräsentiert, allerdings mit der Folge, dass sie bisweilen starken kurzfristiger Schwankungen unterworfen ist. Daher könnte die Nettoverzinsung höchstens in einem rollierenden Mehrjahresdurchschnitt von mindestens fünf Jahren herangezogen werden. „Ganz außerordentliche Erträge“ (z.B. durch Verkauf des einzigen Grundstückes) wären jedoch in jedem Fall auch bei Verwendung der Nettoverzinsung besonders zu hinterfragen und evtl. zu eliminieren.

Die laufende Durchschnittsverzinsung dürfte hingegen regelmäßig einen stetigeren Verlauf haben, erfasst jedoch nicht den vollständigen Anlageerfolg. Da außerordentliche Effekte aber in einem gewissen Umfang in der Komponente III („Reserven“) zum Tragen kommen, erscheint die Durchschnittsverzinsung insgesamt als geeigneterer Verzinsungsmaßstab für die Bestandsanlagen als die Nettoverzinsung.

Je nach Situation der Pensionskasse kann es sinnvoll sein, statt der laufenden Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel die laufende Verzinsung anzusetzen, bei der sämtlicher Aufwand, also sowohl der Normalaufwand wie der außerordentliche Aufwand, nicht berücksichtigt wird. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Normalaufwendungen ganz oder zu einem Großteil vom Trägerunternehmen der Pensionskasse übernommen werden.

Um die Auswirkungen von in einem Jahr besonders hohen oder niedrigen Renditen zu dämpfen, sollte der gleitende Durchschnitt der laufenden Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel herangezogen werden, i.a. über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Der Zeitraum darf jedoch nicht länger sein als der Zeitraum für die vollständige Umschichtung der vorhandenen Kapitalanlagen. Bei der Wahl des Durchschnittszeitraumes sind mögliche Zusammenhänge mit der Neu- bzw. Wiederanlagequote w (vgl. 3.2.2.1) zu beachten. Wenn die Bestandsanlagen innerhalb von fünf Jahren einmal vollständig umgeschichtet werden, entspricht dies einer Quote von $w = 20\%$.

Welcher Verzinsungsmaßstab im Rahmen des Modells herangezogen wird und die zutreffendste Aussage zur Verzinsung der Bestandsanlagen liefert, ist letztlich vom Verantwortlichen Aktuar im konkreten Fall zu entscheiden. Dabei spielt sicherlich auch die Ausschüttungspolitik der in den Kapitalanlagen vorkommenden Fonds eine Rolle.

3.2.2.3 Sicherheitsfaktoren $s[1]$ und $s[2]$

Unabhängig von der Wahl des Verzinsungsmaßstabes sind die Schwankungsrisiken zu quantifizieren, die beim Anlageprozess auftreten. Grundsätzlich kommen zwei Risikodimensionen in Betracht:

- Das „Allokationsrisiko“ (alle Risiken außer dem Marktrisiko), maßgeblich gesteuert durch die Opportunität der Anlageentscheidungen (Sicherheitsfaktor $s[1]$). Es spiegelt die Abweichung einer einzelnen Pensionskasse von der Gesamtheit aller Kassen in einem Jahr wider.
- Das „Marktrisiko“, maßgeblich beeinflusst von den Kursschwankungen an den Kapitalmärkten im Zeitablauf (Sicherheitsfaktor $s[2]$).

Eine einfache Quantifizierung dieser Risiken kann beispielsweise durch eine horizontale und vertikale Auswertung empirischer Renditen erfolgen. Während $s[1]$ nur über eine größere Kassengesamtheit bestimmbar ist, kann $s[2]$ auch individuell pro Kasse abgeschätzt werden. Als Orientierungshilfe für den konkreten Sachverhalt können Werte für $s[1]$ und $s[2]$ pauschal über

die Grundgesamtheit der 40 größten deutschen Pensionskassen aus den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Statistiken ermittelt werden.

Eine Beschränkung der Grundgesamtheit auf regulierte Pensionskassen halten wir im Rahmen des Modells nicht für erforderlich, da wir keinen Grund zu der Annahme haben, dass die Zinsvolatilität bei regulierten Kassen typischerweise anders sein könnte als bei nicht regulierten Kassen.

Das analysierte Datenmaterial stellt auf die laufende Verzinsung ab. Testrechnungen ergaben, dass die Einbeziehung von Aufwendungen für Kapitalanlagen bei einem Teil der untersuchten Pensionskassen zu keinen wesentlichen Änderungen bei den Sicherheitsfaktoren führen, da sowohl μ als auch σ entsprechend betroffen sind.

Für $s[2]$ (Marktrisiko), gemessen an der Volatilität der durchschnittlichen Verzinsung aller beobachteten Kassen über die Zeit, haben Auswertungen zu folgenden Ergebnissen geführt:

μ	:	5,2 %
σ	:	0,3 %
$s[2] = 1 - \sigma / \mu$:	94 %
$s[2] = 1 - 3 \cdot \sigma / \mu$:	83 %

Im Bereich einer Standardabweichung wäre das Risiko somit durch einen Sicherheitsfaktor $s[2]$ von rund 95 %, bei dem extrem vorsichtigen Ansatz von drei Standardabweichungen durch einen Sicherheitsfaktor $s[2]$ von rund 85 % ausreichend bemessen.

Alternativ zu dieser Vorgehensweise könnte man anstelle der marktorientierten Vorgehensweise auch eine kassenspezifische Ermittlung von $s[2]$ vornehmen. Die Sicherheitsfaktoren wären dann aus langfristigen Beobachtungen bei der Kasse selbst abzuleiten. Diese Verfahrensweise birgt allerdings u.U. das Risiko zu geringer Informationsdichte und unvollständiger Risikowahrnehmung.

Für die Bestimmung von $s[1]$ (Allokationsrisiko) werden Mittelwert und Streuungsintensität der Verzinsung pro beobachtetem Jahr zunächst über alle Kassen ermittelt. Obwohl $s[1]$ naturgemäß nur durch Beobachtung mehrerer Pensionskassen ermittelt werden kann, ist jedoch zu berücksichtigen, dass der unterschiedliche Anlageerfolg von verschiedenen Pensionskassen nicht nur im Managementbereich, sondern in vielen Fällen in nicht unerheblichem Umfang auch in Strukturunterschieden begründet liegt. Hier sind insbesondere die unterschiedliche Verbreitung von Mitgliedsdarlehen und die u.U. nicht marktkonform vermieteten Immobilien anzuführen. Außerdem ist die Allokation bereits in der Durchschnittsverzinsung berücksichtigt. Um diese Effekte näherungsweise zu berücksichtigen, wurden bei der Ermittlung von $s[1]$ die höchsten und niedrigsten 5 % der in jedem Jahr beobachteten Verzinsungen (als Ausreißer) nicht berücksichtigt. Damit ergeben sich folgende Sicherheitsfaktoren:

$s[1] = 1 - \sigma / \mu$:	90 %
$s[1] = 1 - 3 \cdot \sigma / \mu$:	60 %

Insgesamt könnte man somit je nach Anwendungsszenario folgende kombinierte Sicherheitsfaktoren $s[1] \cdot s[2]$ heranziehen:

Szenario A Szenario B

s[1] · s[2] 85 % 50 %

Diese Faktoren sollen dem Verantwortlichen Aktuar als Orientierung dienen. Die Bestimmung dieser Faktoren basiert auf veröffentlichten Werten aus den Jahren 2001 bis 2004 und sollte regelmäßig aktualisiert werden. Zusätzlich kann der Verantwortliche Aktuar die spezifische Kapitalanlagestruktur seiner Kasse berücksichtigen; wenn etwa das Vermögen der Kasse überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt ist, so dass die Verzinsung der nächsten Jahre im Wesentlichen feststeht, kann ein geringerer Abschlag auf die Verzinsung DV vorgenommen werden, d.h. für s[1] · s[2] kann ein höherer Wert angesetzt werden.

Alternativ zu dem oben beschriebenen Pauschalverfahren ist auch eine Quantifizierung der Sicherheitsfaktoren s[1] und s[2] anhand der individuellen Asset-Allokation der Pensionskasse auf der Grundlage nachprüfbarer finanzmathematischer Methoden zulässig.

3.2.2.4 Nicht zinsfordernde Passiva F[nzP]

Der Faktor F[nzP] soll die bei einer Pensionskasse ggf. vorhandenen nicht zinsfordernden Passiva angemessen berücksichtigen. Insbesondere kann damit einer Situation Rechnung getragen werden, dass die Kapitalanlagen einer Kasse - und damit das Potenzial für künftige Zinserträge - größer sind als die Summe aller zinsfordernden Passiva. Es ergibt sich folglich

$$F[nzP] = 1 + (\text{Buchwerte Kapitalanlagen} - \text{zinsfordernde Passiva}) / \text{zinsfordernde Passiva}$$

bzw. gekürzt

$$F[nzP] = \text{Buchwerte Kapitalanlagen} / \text{zinsfordernde Passiva}$$

Dieser Quotient kann größer, in Ausnahmesituationen aber auch kleiner als 1 sein. Als zinsfordernde Passiva sind im Wesentlichen zu berücksichtigen (soweit die einzelnen Posten bei einer Kasse vorkommen): der Gründungsstock (soweit er zu verzinsen ist), die Beitragsüberträge, die Deckungsrückstellung sowie ggf. der gebundene Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung. Alle übrigen Posten der Passivseite sind in der Regel nicht zinsfordernd. Eine eventuell vorhandene Pensionsrückstellung wäre zwar zu verzinsen, die diesbezüglichen Zinsen gehören aber zu den Verwaltungskosten der Pensionskasse und sind damit bereits in der Verwaltungskostenrückstellung als Teil der Deckungsrückstellung abgebildet.

Der Faktor F[nzP] ist spezifisch für die jeweilige Pensionskasse nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung aktuellen Gegebenheiten zu bestimmen.

3.2.3 Komponente II („Neu- und Wiederanlagen“)

$$w \cdot s[3] \cdot UR \cdot F[nzP]$$

Diese Komponente gewährleistet einen engen Bezug zur aktuellen Kapitalmarktlage. Insbesondere bei Kassen, die einem starken Wachstum unterworfen sind, gewinnt die aktuell für Neuanlagen erzielbare nachhaltige Rendite erheblichen Einfluss auf die Gesamtverzinsung.

3.2.3.1 Umlaufrendite UR

Der seinerzeit von der „DAV-Arbeitsgruppe Rechnungszins“ gewählte Verzinsungsmaßstab, nämlich die (aktuelle) Emissionsrendite 10jähriger Bundeswertpapiere, könnte in der Interpretation der „auf jeden Fall erzielbaren Rendite für Neuanlagen“ auch hier verwendet werden. Zwischenzeitlich wird jedoch eine solche Emissionsrendite von der Deutschen Bundesbank nicht mehr veröffentlicht. Wir schlagen daher vor, stattdessen auf die Umlaufrendite von Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von über 9 bis maximal 10 Jahre abzustellen.

3.2.3.2 Sicherheitsfaktor s[3]

Eine Risikountersuchung analog derjenigen bei s[2] zur Berücksichtigung des Marktrisikos, jetzt aber bezogen auf die Umlaufrenditen von Anleihen der öffentlichen Hand mit einer Restlaufzeit von über 9 bis zu 10 Jahren, führt - je nach Anwendungsszenario - zu Sicherheitsfaktoren s[3] von 90 % (bei A) bzw. 70 % (bei B). Auch diese Werte dienen nur als Orientierung. Die Ermittlung der Faktoren basiert auf veröffentlichten Werten der Deutschen Bundesbank für den Zeitraum 2001 bis 2004 und sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Die Elemente w und F[nzP] wurden bereits unter 3.2.2.1 und 3.2.2.4 erläutert.

3.2.4 Komponente III („Reserven“)

$$q \cdot s[4] \cdot RES$$

Da als Verzinsungsmaßstab DV für den vorhandenen Bestand vorrangig die laufende Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel herangezogen wird und dabei das außerordentliche Ergebnis, das doch regelmäßig einen gewissen Ergebnisbeitrag leistet, in Komponente I nicht zum Tragen kommt, ist das Potenzial, das sich zumindest aus einem Teil der stillen Reserven ergibt, separat zu berücksichtigen. Die Bewertungsreserven können als Absicherungspotenzial bei einer ansonsten fallenden Ertragslage angesehen werden.

3.2.4.1 Reservequote RES

Die Reservequote RES ergibt sich sinnvollerweise wie folgt:

$$RES = (\text{stille Reserven} - \text{stille Lasten}) / \text{zinsfordernde Passiva}$$

Sofern bei einer Pensionskasse die stillen Lasten bei den Kapitalanlagen größer sind als die stillen Reserven, bekommt der Quotient RES und damit die gesamte Komponente III ein Minus-Vorzeichen. Als Bezugsgröße im Nenner dienen wie schon beim Faktor $F[nzP]$ (vgl. 3.2.2.4) die zinsfordernden Passiva und nicht etwa die Buchwerte der Kapitalanlagen, womit auch in der Komponente III eine Über- oder Unterdeckung der zinsfordernden Passiva durch die vorhandenen Kapitalanlagen abgebildet wird.

Bei der Ermittlung der Reservequote RES sollten nur solche stillen Reserven oder stillen Lasten herangezogen werden, die sich nicht im Zeitablauf automatisch verflüchtigen werden, was die stillen Reserven betrifft also solche bei Immobilien, Aktien, Aktienfonds und sonstigen unbefristet laufenden Fonds. Bei Kapitalanlagen mit einer festen Fälligkeit und festem Rückzahlungsbeitrag, z.B. festverzinsliche Wertpapiere, können Reserven nur im Bereich unterhalb des Rückzahlungswertes berücksichtigt werden. Demzufolge ist bei Fonds die Zusammensetzung zu prüfen und - soweit möglich - der auf darin enthaltene festverzinsliche Wertpapiere entfallende Anteil an den Reserven herauszurechnen. Die Berücksichtigung eventueller Reserven bei Darlehen scheidet gänzlich aus.

Soweit Reserven bereits zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne herangezogen werden, dürfen sie selbstverständlich bei den Überlegungen zur Vermögensverzinsung nicht nochmals als Ertragspotenzial angesetzt werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung der Reservequote RES solche stillen Reserven nicht berücksichtigt werden sollten, die im Falle einer erforderlichen Zinssenkung realisiert werden müssten, um einen Finanzierungsbeitrag zur Auffüllung der Deckungsrückstellung zu leisten (vgl. im Folgenden 4.3.5). Dabei ist jedoch zu prüfen, ob sich als Konsequenz eines Berechnungsergebnisses für den Höchstrechnungszins hrZ die Notwendigkeit einer Zinssenkung nur deshalb ergibt, weil mit dem zuvor genannten Argument bestimmte Reserven unberücksichtigt geblieben sind. Im ersten Ansatz ist es daher geboten, bei der Bestimmung von hrZ die Reservequote RES ohne eine Restriktion wegen eventuell erforderlicher Auffüllung der Deckungsrückstellung (Nachreservierung) anzusetzen. Erst wenn sich bei der Auswertung ergeben sollte, dass eine Zinssenkung erforderlich ist und zur Nachreservierung auf stille Reserven zurückgegriffen werden muss, ist es erforderlich, den Ansatz für hrZ so abzuändern, dass diese Reserven

dann unberücksichtigt bleiben, wodurch sich hrZ nochmals mindern wird. Dieser Prozess ist ggf. mehrmals hintereinander durchzuführen (Iterationsverfahren).

3.2.4.2 Sicherheitsfaktor $s[4]$

Der Faktor $s[4]$ dient zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Anlagemischung hinsichtlich der Volatilität bzw. realistischen Realisationswahrscheinlichkeit der berücksichtigungsfähigen Reserven. Für die Festsetzung des Faktors $s[4]$ könnte im Einzelfall eine einfache Funktion in Abhängigkeit von der Gewichtung der drei Anlageklassen

- Aktien
- Grundstücke/Immobilien
- Zinspapiere

gewählt werden, da für diese Klassen die Reserven ohnehin separat ermittelt werden müssen. Bekannte Realisationsschwierigkeiten sind zu berücksichtigen.

Ein Ansatz wäre etwa

$$s[4] = AQ \cdot 80 \% + IQ \cdot 50 \% + ZQ \cdot 80 \%,$$

wobei AQ = Aktienanteil, IQ = Immobilienanteil, ZQ = Anteil festverzinslicher Papiere, jeweils an den gesamten Kapitalanlagen der Pensionskasse. Wenn beispielsweise $AQ = 15 \%$, $IQ = 10 \%$ und $ZQ = 75 \%$ ist, ergäbe sich $s[4] = 77 \%$.

Eine systematische Schwierigkeit besteht in den Auswirkungen des Imparitätsprinzips auf den gewählten Verzinsungsmaßstab Durchschnittsverzinsung: Zwar werden weder außerordentliche Erträge noch außerordentliche Aufwendungen bei der Ermittlung des Anlageerfolgs herangezogen. Anders als nicht realisierte Kursgewinne haben nicht realisierte Kursverluste als außerordentliche Aufwendungen durch Verringerung der Kapitalanlagen zum Jahresende jedoch Auswirkungen auf den Zinsträger. Die Durchschnittsverzinsung erfährt dadurch eine gewisse Erhöhung; eine weitere Verzinsungsunterstützung bzw. -absicherung durch Einbeziehung des gleichen Effektes in die Komponente III erscheint nicht sachgerecht.

Wegen der genannten Schwierigkeiten könnte der von den Lebensversicherungs-Aktuaren gewählte pauschale Sicherheitsfaktor $s[4] = 75 \%$ übernommen werden. Eine davon abweichende Gewichtung im Einzelfall ist vor dem diskutierten Hintergrund besonders kritisch zu analysieren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass $s[4] = 100 \%$ gesetzt werden muss für den Fall, dass die Reservequote RES einen Wert kleiner als Null annimmt. Denn bei stillen Lasten ist ein Sicherheitsabschlag nicht angebracht.

3.2.4.3 Verteilungsquote q

Die Verteilungsquote q verteilt gedanklich die ermittelten berücksichtigungsfähigen Reserven auf die erwartete Restlaufzeit der Verpflichtungen. Sie sollte daher kassenspezifisch nach dem Ansatz

$$q = \frac{1}{\text{durchschnittlich erwartete Restlaufzeit (in Jahren)}}$$

in Abhängigkeit von der jeweiligen Bestandsstruktur (z.B. Rentneranteil) und Leistungsstruktur (Kapital/Rente/Hinterbliebenenversorgung) bestimmt werden. Bei einer mittleren Bestands-schichtung und dem üblichen Leistungssystem (Rentenleistungen mit Hinterbliebenenanschluss) kann von einer verpflichtungsgewichteten Restlaufzeit von etwa 25 Jahren ausgegangen werden; q betrüge dann 4 %.

3.3 Anwendungsbeispiele

Die Formel nimmt somit auf Basis der als Orientierungsgrößen abgeleiteten Sicherheitsfaktoren folgende Form an:

Szenario A:

$$\begin{aligned} \text{Zins} &= (1-w) \cdot 85 \% \cdot DV \cdot F[\text{nzP}] && \text{(Komponente I: „Bestandsanlagen“)} \\ &+ w \cdot 90 \% \cdot UR \cdot F[\text{nzP}] && \text{(Komponente II: „Neu- u. Wiederanlagen“)} \\ &+ 4 \% \cdot 75 \% \cdot \text{RES} && \text{(Komponente III: „Reserven“)} \end{aligned}$$

Szenario B:

$$\begin{aligned} \text{Zins} &= (1-w) \cdot 50 \% \cdot DV \cdot F[\text{nzP}] && \text{(Komponente I: „Bestandsanlagen“)} \\ &+ w \cdot 70 \% \cdot UR \cdot F[\text{nzP}] && \text{(Komponente II: „Neu- u. Wiederanlagen“)} \\ &+ 4 \% \cdot 75 \% \cdot \text{RES} && \text{(Komponente III: „Reserven“)} \end{aligned}$$

wobei

w	Neu- und Wiederanlagequote
DV	laufende Durchschnittsverzinsung
F[nzP]	Buchwerte Kapitalanlagen / zinsfordernde Passiva
UR	Umlaufrendite öffentlicher Anleihen
RES	(stille Reserven - stille Lasten) / zinsfordernde Passiva

Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass RES größer oder gleich Null ist. Anderenfalls würde in der Komponente III der Faktor 75 % entfallen.

In Anlage 2 sind verschiedene Varianten der Formelumsetzung exemplarisch für unterschiedliche Belegungen der Parameter dargestellt, um die Gewichtung der Formelkomponenten und die Sensitivitäten der einzelnen Formelelemente besser abschätzen zu können. Im Einzelnen wird unterschieden nach

- Anwendungsszenario A oder B
- Höhe der Wiederanlagequote
- Höhe der laufenden Durchschnittsverzinsung
- Umfang der nicht zinsfordernden Passiva
- Höhe der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen
- Höhe der Reservequote

Anlagestrategie und Vertragslaufzeit (hinsichtlich $s[4]$ und q in Komponente III) sind wegen der insgesamt eher geringeren Bedeutung der Komponente III dabei zunächst nicht variiert worden.

3.4 Zusammenfassung

Mit der angegebenen einfachen Formel können Plausibilitätskontrollen zur Einschätzung der Vermögensverzinsung vorgenommen werden, wobei folgenden Kriterien genügt wird:

- Aktualitätsbezug durch Berücksichtigung der Neu- und Wiederanlagen sowie relativ kurze Zeiträume bei der Durchschnittsbildung für den Verzinsungsmaßstab
- Berücksichtigung des kassenspezifischen Wachstumsverhaltens
- Berücksichtigung der stillen Reserven wie der stillen Lasten
- Verfügbarkeit aller benötigten Daten

Mit diesen Eigenschaften eignet sich das Formelwerk bei geeigneter Modifikation auch für kurzfristige Planungen.

Bei der Anwendung der Formel muss der Verantwortliche Aktuar die kassenspezifische Situation berücksichtigen, z.B. die Struktur der Kapitalanlagen und die Bestandsstruktur. Die angegebenen Sicherheitsabschläge und die Verteilungsquote dienen lediglich als Orientierungsgrößen und müssen gegebenenfalls modifiziert werden. Außerdem hat der Verantwortliche Aktuar zu prüfen, inwieweit die Formel für den jeweiligen Zweck der Untersuchung geeignet ist.

4 Finanzierung von Zinssenkungen

4.1 Einleitung

Wie in Kapitel 2 dargelegt wurde, hat der Verantwortliche Aktuar unter anderem zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist. Stellt sich das Zinsergebnis der Pensionskasse nachhaltig ungünstig dar, kann die Überprüfung der Angemessenheit des Rechnungszinses zu dem Ergebnis führen, dass der Rechnungszins für die Deckungsrückstellung sofort oder in absehbarer Zeit abgesenkt werden muss.

Ein niedrigerer Rechnungszins führt zu höheren Deckungsrückstellungen. Die Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung muss mit entsprechenden Maßnahmen und Instrumentarien unter Nutzung geeigneter Quellen durchgeführt werden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob auch an anderen Stellen der versicherungsmathematischen Kalkulation eine Absenkung des Rechnungszinses vorzunehmen ist. Beispielsweise ist diese Frage für die tarifliche Leistungsbeurteilung oder die Grundlagen des Überschussbeteiligungssystems zu entscheiden und im Änderungsfall das damit verbundene Vorgehen festzulegen.

Die in Betracht kommenden Maßnahmen und Finanzierungsquellen im Zusammenhang mit der Auffüllung der Deckungsrückstellung müssen nicht notwendig einheitlich auf alle Versicherungsverhältnisse bei der Kasse angewandt werden; vielmehr kann in Abhängigkeit von der konkreten Situation und der unterschiedlichen Anpassungsbedürfnisse auch der Katalog der Maßnahmen und Finanzierungsquellen variieren. Zum Beispiel kann eine Finanzierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung infolge der Zinsabsenkung getrennt nach Tarif, Jahrgang oder Bestandsart durchgeführt werden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die möglichen Maßnahmen und Finanzierungsquellen zum Aufbau von zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Dabei werden überwiegend rein qualitative Aspekte angesprochen. Quantitative Aussagen sind nur in Abhängigkeit von den speziellen Verhältnissen bei einer Pensionskasse möglich und könnten folglich nicht verallgemeinert werden.

4.2 Maßnahmen

4.2.1 Auffüllung der Deckungsrückstellung

Bei unverändertem Leistungsumfang führt eine Absenkung des Rechnungszinses zu einer Erhöhung der Deckungsrückstellung. Diese zusätzliche Zuführung kann auf einmal oder verteilt über mehrere Jahre bereitgestellt werden.

Die einmalige oder verteilte Bereitstellung der zusätzlichen Zuführung ist nicht in das freie Belieben der Pensionskasse und ihres Verantwortlichen Aktuars gestellt; vielmehr ist bei einer unmittelbar erforderlichen Herabsetzung des Rechnungszinses die Auffüllung grundsätzlich sofort in einem Betrag vorzunehmen. Ist das nicht möglich, entsteht ein Verlust. Zum Ausgleich des Verlustes können verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen. In erster Linie kann der entstandene Verlust durch Einsatz der Verlustrücklage abgedeckt werden. Zur Kompensation des Verlustes kann aber auch zusätzlich der freie Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung herangezogen werden. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann schließlich auch ein Eingriff in die bestehenden Leistungen und Anwartschaften notwendig werden.

Soweit die Absenkung des Rechnungszinses nicht zwingend sofort geboten ist, können die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Anwendung kommen.

4.2.1.1 Einmalauffüllung

Lässt die wirtschaftliche Lage der Pensionskasse es zu, kann die mit dem Übergang auf den niedrigeren Rechnungszins verbundene Auffüllung der Deckungsrückstellung in einem Betrag vorgenommen werden. Wird beispielsweise der Rechnungszins für die Deckungsrückstellung von 3,5 % auf 3,25 % oder 3 % vermindert, hat eine Beispielrechnung für einen gewachsenen Versichertenbestand eine zusätzliche Zuführung für Pensionäre von ca. 2,2 % bzw. 4,4 % und für Anwärter von ca. 5 % bzw. 10 % der vorhandenen Deckungsrückstellung ergeben.

Im Allgemeinen werden jedoch in einer Situation, in der über eine Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung nachgedacht wird, kaum freie Finanzmittel in dieser Größenordnung zur Verfügung stehen. Dann muss die Auffüllung stufenweise erfolgen.

4.2.1.2 Auffüllungsplan

Voraussetzung für die Anwendung eines Auffüllungsplans ist, dass der neue Rechnungszins für die Deckungsrückstellung, auf den der bisherige Rechnungszins abgesenkt werden soll, bereits explizit festgelegt ist. Bei einem Auffüllungsplan wird zunächst die Deckungsrückstellung für den verminderten Rechnungszins ermittelt. Die Differenz zwischen der bisherigen und der neu ermittelten Deckungsrückstellung wird dann über einen bestimmten Zeitraum verteilt und sukzessiv zugeführt. Für die Länge des Zeitraumes ist die individuelle Situation einer Kasse von Bedeutung. In erster Linie wird der Verteilungszeitraum nach der Höhe der zu erwartenden Überschüsse festzulegen sein. Die Überschusserwartungen der Versicherten werden in der Auffüllungsphase nur eingeschränkt bzw. unter Umständen gar nicht zu erfüllen sein.

4.2.1.3 Abgestufte Zinsabsenkung

Wenn eine Absenkung des Rechnungszinses unausweichlich ist, der neue verminderte Rechnungszins aber noch nicht explizit feststeht, kann die Zinsabsenkung schrittweise in kleinen Stufen (z.B. 0,1 % oder 0,125 % oder in unterschiedlichen, individuell nach den Gegebenheiten bei der Kasse festgelegten Schritten) über einen mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Hierbei wird die Deckungsrückstellung jährlich mit einem anderen niedrigeren Zins berechnet. Am Ende des Übergangszeitraumes liegt der Berechnung der Deckungsrückstellung der ab dann zu verwendende neue Rechnungszins zu Grunde. Die Deckungsrückstellung wird damit nach und nach auf den endgültigen Betrag angehoben.

Eine jährliche Minderung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung von 3,5 % um 0,1 % auf 3,0 % hat in Testrechnungen für einen gewachsenen Versichertenbestand eine zusätzliche jährliche Zuführung für Pensionäre um ca. 0,9 % und für Anwärter um ca. 2 % der jeweils vorhandenen Rückstellung ergeben.

4.2.1.4 Staffelzins

Eine andere, in den letzten Jahren verstärkt diskutierte, aber bisher kaum angewendete Methode, auf die Notwendigkeit einer Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung zu reagieren, stellt die Festlegung eines Staffelzinses dar. Dabei geht man davon aus, dass der zu erwartende Vermögensertrag einer Pensionskasse im Allgemeinen für die nahe Zukunft sehr viel sicherer abgeschätzt werden kann als für die fernere Zukunft. Die Anwendung eines Staffelzinses bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung bedeutet, dass für die einzelnen Zinsperioden (z.B. Jahre) unterschiedlich hohe Zinssätze – die sogenannten Zinskomponenten des Staffelzinses - zu Grunde gelegt werden. Der Staffelzins ist geschäftsplanmäßig festzulegen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Mit jedem versicherungsmathematischen Gutachten ist der Nachweis seiner Angemessenheit zu erbringen.

Beim Staffelzins könnten sich die Zinskomponenten in den ersten Zinsperioden entsprechend der Struktur und Fristigkeit der Kapitalanlagen an dem aktuell zu erwartenden Vermögensertrag orientieren und dann schrittweise in einen abgesenkten konstanten Zins übergehen. Das Sicherheitsgebot des VAG ist als erfüllt anzusehen, auch wenn die Zinskomponenten in den frühen Zinsperioden nahezu mit den mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielbaren Vermögensrenditen übereinstimmen. Je weiter die Zinsperioden vom aktuellen Bewertungszeitpunkt entfernt sind, um so unbestimmter sind die Erträge zu schätzen und um so höhere Sicherheitsmargen sind zu berücksichtigen.

Umgekehrt sollte es in Situationen mit aktuell niedrigen Vermögensrenditen, jedoch für spätere Jahre begründet wieder höher erwarteten Kapitalerträgen, möglich sein, nur für die ersten n Zinsperioden den Rechnungszins abzusenken und für die Jahre ab $n+1$ den bisherigen Rechnungszins zunächst beizubehalten.

Ein Staffelzins bietet bei der Berechnung der Deckungsrückstellung vielfältige Möglichkeiten – und zwar nicht nur im Zusammenhang mit einer erforderlichen Absenkung des Rechnungszinses. Es ist an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich an den erforderlichen jährlichen Nachweis der Angemessenheit und die einzuholende Genehmigung bei der BaFin zu erinnern.

4.2.1.5 Vorsorgliche Auffüllung

Bevor ein verminderter Rechnungszins einzuführen ist, wird pauschal eine vorsorgliche Auffüllung der Deckungsrückstellung vorgenommen. Diese Auffüllung erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Kasse, bis die neue, z. B. aufgrund einer Schätzung voraussichtlich benötigte Deckungsrückstellung näherungsweise erreicht ist. Die Teilbeträge können flexibler als beim Auffüllungsplan gestaltet werden.

Dieses Verfahren scheint besonders zur Vorbereitung der oben beschriebenen Maßnahmen geeignet. Es ist sozusagen als eine erste Reaktion der Kasse auf eine erforderlich werdende Auffüllung der Deckungsrückstellung im Zusammenhang mit der Absenkung des Rechnungszinses zu sehen und zwar so frühzeitig, dass weder der Umfang der Zinsabsenkung noch die anzuwendende Maßnahme bereits explizit feststehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen einem genehmigten Geschäftsplan entsprechen, um steuerliche Probleme zu vermeiden.

4.2.2 Prämien, Leistungen (Tarif)

Es ist sicherlich zu prüfen, ob die Absenkung des Rechnungszinses für die Deckungsrückstellung auch eine Anpassung des Tarifs erforderlich macht. Nach § 11 VAG dürfen nämlich zur Erfüllung der Verpflichtungen einschließlich der Verpflichtung zur Bildung einer ausreichenden Deckungsrückstellung für die einzelnen Verträge planmäßig und auf Dauer keine Mittel eingesetzt werden, die nicht aus Prämienzahlungen stammen. In diesem Zusammenhang könnten - je nachdem wie notwendig eine Anpassung des Tarifes ist - abgestuft folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

- Schließung der bestehenden Tarife für Neuzugänge, neuer Tarif mit dem abgesenkten Rechnungszins
- Änderung der tariflichen Beitrags- und Leistungsstruktur für die künftig zu erwerbenden Anwartschaften
- Eingriff in die bestehenden Anwartschaften und Leistungen.

Die Eingriffe in das Tarifgefüge bedürfen im allgemeinen des Beschlusses durch das oberste Organ der Pensionskasse und der Genehmigung durch die BaFin. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, für die einzuleitenden Maßnahmen die arbeitsrechtlichen Konsequenzen (z. B. im Fall der Leistungskürzung eine mögliche Durchgriffshaftung des Trägerunternehmens) zu bedenken.

4.3 Finanzierungsquellen

In Abhängigkeit der jeweils gewählten Maßnahme zur Auffüllung der Deckungsrückstellung infolge einer anstehenden Absenkung des Rechnungszinses ist der zusätzliche Finanzierungsbedarf festzustellen und aus geeigneten Finanzierungsquellen zu speisen. Als Finanzierungsquellen kommen in Betracht:

4.3.1 Finanzierung durch Gewinne

Eine Finanzierung der Auffüllung der Deckungsrückstellung durch Gewinne setzt voraus, dass noch Gewinne vorhanden sind und ggf. auch noch in Zukunft entstehen werden. Grundsätzlich ist bei der Finanzierung des Auffüllbetrages durch Gewinne zu beachten, dass die Versicherten entsprechend ihrer eigenen Beitragsleistung gerecht, d.h. gleichmäßig behandelt werden. Bei Versicherten mit kurzer abgelaufener Versicherungsdauer wird sich im Allgemeinen der größte Auffüllungsbedarf ergeben, aber nur ein relativ geringer Überschuss angesammelt sein. In diesem Zusammenhang ist z.B. ein Ausgleich über die künftige Überschussbeteiligung darstellbar. Bei einer Beitragsbeteiligung des Arbeitgebers kann der technische Überschuss, der auf Arbeitgeberanteile entfällt, nach Belieben des Arbeitgebers für die Finanzierung einer Verstärkung der Deckungsrückstellung verwendet werden.

4.3.2 Einmalige Ausgleichszahlung

Grundsätzlich kommen einmalige Ausgleichszahlungen der Versicherten oder des Trägerunternehmens in Betracht. Da jedoch die beitragsfrei Versicherten und Rentner für Ausgleichszahlungen nicht herangezogen werden können, ist für diesen Personenkreis nur eine Ausgleichszahlung des Trägerunternehmens möglich.

Bei Bedarfsprämien/Bilanzausgleichssystemen erfolgt diese Ausgleichszahlung auf natürliche Weise: Wenn die Pensionskasse keine ausreichende Verzinsung erreicht, wächst der durch das Unternehmen auszugleichende Betrag. Der durch eine Absenkung des Rechnungszinses verursachte Deckungsrückstellungsbedarf wird damit automatisch durch das Unternehmen über eine erhöhte Prämie aufgefüllt. Im Interesse der Versicherten sollte versucht werden, eine Überschreitung der Höchstgrenzen, innerhalb denen Beitragszahlungen des Unternehmens für die Versicherten steuerfrei sind, zu vermeiden.

4.3.3 Veränderung von anderen Rechnungsgrundlagen

Eine Möglichkeit, die Erhöhung der Deckungsrückstellung zu kompensieren, kann im Bereich der anderen Rechnungsgrundlagen gesucht werden. Sind diese sehr großzügig bemessen, kann daran gedacht werden, sie etwas knapper zu gestalten, was bei einer Zinsabsenkung den Auffüllungsbedarf an Deckungsrückstellung dann teilweise kompensieren könnte.

Eine Änderung der biometrischen Rechnungsgrundlagen ist vom jeweiligen Versichertenbestand einer Kasse abhängig. Beispielsweise kann die Risikoprüfung die Möglichkeit zur Absenkung der Invalidisierungswahrscheinlichkeit ergeben. Eine Erhöhung der Sterbewahrscheinlichkeit kommt dagegen i.d.R. nur für Rentnerbestände in Betracht, da bei Aktiven die Entwicklung der Lebenserwartung zu ungewiss ist.

Hat eine Kasse Rückstellungen für Verwaltungskosten gebildet und erweist sich der zu Grunde gelegte Verwaltungskostensatz als zu hoch, könnte er reduziert und aus der Rückstellungsauflösung ein Teil des Zusatzbedarfs an Deckungsrückstellung finanziert werden.

4.3.4 Satzungsänderung: Nutzung von Verlustrücklagen

Möglicherweise hat eine Pensionskasse eine „überhöhte“ Verlustrücklage, z. B. bis zu 10 % der Deckungsrückstellung, angesammelt. In einem solchen Fall ist es denkbar, durch eine geeignete Satzungsänderung die Höhe der Verlustrücklage auf einen niedrigeren Prozentsatz zu begrenzen und die ggf. frei werdenden Mittel zur Auffüllung der Deckungsrückstellung bei Rechnungszinsminderung zu nutzen (vergl. VerBAV 1987, S.18). In jedem Fall kann durch eine entsprechende Satzungsänderung eine weitere Zuführung zur Verlustrücklage vermieden werden.

4.3.5 Stille Reserven

Durch die Realisierung stiller Reserven können zusätzliche Finanzmittel zur Auffüllung der Deckungsrückstellung bereit gestellt werden. Zu beachten ist, dass eine Realisierung stiller Reserven in großem Umfang auch nachteilige Effekte - z.B. die Möglichkeit eines Timing-Fehlers (Verkauf zu einem ungünstigen Zeitpunkt) oder einer Schwächung der Solvabilitätslage der Kasse - hervorrufen kann. Auf den Zusammenhang zwischen dem Heranziehen stiller Reserven für eine notwendige Nachreservierung und dem Berechnungsansatz für den Höchstrechnungszins hrZ ist bereits unter 3.2.4.1 hingewiesen worden.

4.3.6 Gewinnsicherungsmaßnahmen

Ausgehend von der Tatsache, dass die Notwendigkeit zur Absenkung des Rechnungszinses nicht überraschend über eine Kasse hereinbricht, können Möglichkeiten der Gewinnsicherung, z.B. durch Kurssicherungen, eingesetzt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kosten für Kurssicherungen, z.B. bei hohem Aktienniveau und großer Volatilität, erheblich sein können und daher in derartigen Überlegungen berücksichtigt werden müssen.

4.4 Zusammenfassung

Es sind nicht alle Maßnahmen und Quellen für jede Pensionskasse zur Finanzierung der Erhöhung der Deckungsrückstellung gleich gut geeignet. Dies liegt u.a. begründet in den spezifischen Satzungsbestimmungen, der Struktur der Kapitalanlagen, der Geschäftslage der einzelnen Kasse sowie den Möglichkeiten und dem Willen des Trägerunternehmens. Der Verantwortliche Aktuar hat daher im Einzelfall zunächst eine sorgfältige Analyse unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der Kasse durchzuführen und daraus geeignete Strategien abzuleiten. In jedem Fall ist es ratsam, sich frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde über die beabsichtigten Maßnahmen abzustimmen und ggf. die erforderliche Genehmigung einzuholen.

Anlagen

Anlage 1

Die Verweise auf die Formblätter und Muster beziehen sich auf die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Sämtliche Erträge und Aufwendungen sind zu kürzen um Beträge für solche Lebensversicherungen, bei denen das Kapitalanlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird.

Definition der laufenden Durchschnittsverzinsung nach Verbandsformel⁵

lfd. Durchschnittsverzinsung in % = Formblatt 3 I.3.(a+b+e) - Formblatt 3 I.10.(a+d) - Muster 1 Pos. C I Spalte 6 *)

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

= Erträge aus Beteiligungen
+ Erträge aus anderen Kapitalanlagen
+ Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
- Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen
- Aufwendungen aus Verlustübernahme
- Abschreibungen auf Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken *)

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

*) zu kürzen um Teilwertabschreibungen oder Abschreibungen aufgrund von Übertragungen nach § 6b EStG

Definition der laufenden Verzinsung⁶

lfd. Verzinsung in % = Formblatt 3 I.3.(a+b+e)

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

= Erträge aus Beteiligungen
+ Erträge aus anderen Kapitalanlagen
+ Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

Definition der Nettoverzinsung

Nettoverzinsung in % = Formblatt 3 I.3. - Formblatt 3 I.10.

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

= Erträge aus Kapitalanlagen - Aufwendungen für Kapitalanlagen

(Kapitalanlagen Ende + Kapitalanlagen Anfang) /2

⁵Quelle: Kennzahlen-Mappe 2008 des GdV

⁶Quelle: Geschäftsbericht 1998 Teil B des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, Tabelle 260